



Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	270
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena	271
Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses vom 01.09.2003 bis 31.08.2006	271
Beschlüsse des Kulturausschusses	273
Fördermittelvergabe	273
Öffentliche Bekanntmachungen	273
Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VE-Mr 07 für das Sondergebiet „Golfpark“ der Stadt Jena im Ortsteil Münchenroda	273
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	274
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	274
Ausschusssitzungen	274
Öffentliche Ausschreibungen	275
Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A	275
Neubau Sport- und Mehrzweckhalle	275
Feuerwehr, Aufstockung Leitstelle/ Rohbau	276
Verschiedenes	276
Einziehung von Wertstoffcontainerstandplätzen	276

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 11.06.2003 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), letzte Änderung vom 23.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/02 vom 04.07.2002, S. 270) wird wie folgt geändert:

1. Neu eingeführt wird § 3a:

„§ 3 a

Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Zahl der auf die einzelnen Fraktionen des Stadtrates entfallenden Sitze in den Ausschüssen des Stadtrates wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer berechnet.

(2) Im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes benennt die entsendende Fraktion einen Stellvertreter und teilt dessen Namen dem Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit. Ist der Ausschussvorsitzende selbst verhindert, wird er durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der Wahrnehmung der Leitung des Ausschusses vertreten. Das den Ausschussvorsitzenden vertretende Fraktionsmitglied ist nicht zur Leitung der Sitzungen des Ausschusses berechtigt.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, und aus 6 Stadtratsmitgliedern. Fraktionen, auf die bei Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer kein Ausschusssitz entfällt, können ein Stadtratsmitglied mit beratender Stimme in den Hauptausschuss entsenden. In den Hauptausschuss werden keine sachkundigen Bürger berufen.

(4) Der Haushaltsausschuss besteht aus 9 Stadtratsmitgliedern, sowie dem Oberbürgermeister bzw. einem Beigeordneten, der ihn vertritt. In den Haushaltsausschuss werden keine sachkundigen Bürger berufen.

(5) Die übrigen beschließenden Ausschüsse werden zusätzlich zum Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter mit 9 Stadtratsmitgliedern besetzt. Auf Vorschlag der Fraktionen können bis zu 9 sachkundige Bürger nach dem Verfahren Hare/Niemeyer in die Ausschüsse berufen werden.

(6) In den Jugendhilfeausschuss werden bis zu 9 Stadtratsmitglieder entsandt. Bis zu 3 von ihnen können durch in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer ersetzt werden, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Eintragungen in Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren nach § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Das gestellte Bürgerbegehren (Antrag), seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, sowie Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung sind im Amtsblatt der Stadt Jena öffentlich bekannt zu machen.

(3) Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung über das gestellte Begehren mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.

(4) Der Oberbürgermeister ist der Abstimmungsleiter. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „ja“ oder „nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.

(6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit „ja“ noch „nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird **oder**
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(7) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.“

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In den folgenden räumlich getrennten Ortsteilen (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

Ammerbach
Closewitz
Cospeda
Drackendorf
Göschwitz
Ilmritz
Isserstedt
Jenaprießnitz/Wogau
Krippendorf

Kunitz/Laasan
 Leutra
 Lichtenhain
 Lobeda-Altstadt
 Lößstedt
 Lützeroda
 Maua
 Münchenroda/Remderoda
 Neulobeda
 Vierzehnheiligen
 Wenigenjena
 Winzerla
 Wöllnitz
 Ziegenhain
 Zwätzen

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zumachen. Die Satzung tritt in geänderter Form am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
 Jena, 04.08.2003
 Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
 (Oberbürgermeister) (Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. §§ 1, 2, 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), § 29 Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 23.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2003 (GVBl. S. 223) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 09.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena vom 22.01.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/03 vom 27.02.2003, S. 66) wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
 Jena, 04.08.2003
 Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
 (Oberbürgermeister) (Siegel)

Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses vom 01.09.2003 bis 31.08.2006

1. Entgelt für die Raumnutzung

Im Volkshaus Jena werden folgende Räume zur temporären Nutzung angeboten:

- Großer Saal
- Foyer
- Großer Saal mit Foyer
- Oberlichtsaal
- Kleiner Saal
- Schaeffersaal
- Raum 10/11

Die Entgelte für die Nutzung der o.g. Räume sind der Preisliste (Anlage) zu entnehmen. Sie liegt im Volkshaus aus. Grundlage für die Ermittlung des Entgeltes ist der Selbstkostensatz pro Raum und Stunde der zurück liegenden 3 Jahre zum Zeitpunkt der Ermittlung. Die vier kleineren Räume werden zum gleichen Entgelt angeboten und basieren auf dem höchsten Selbstkostensatz der Räume Kleiner Saal, Schaeffersaal und Raum 10/11. Gültigkeit hat der Stundensatz zum Zeitpunkt der Nutzung.

Für die Einzelnutzung der Räume 10 oder 11 ist nachfolgende Aufteilung des Gesamtentgeltes Raum 10/11 anzuwenden:

- Raum 10 65 %
- Raum 11 35 %

Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Räume und wird wie folgt berechnet:

- Probenbeginn bis Probenende: 60 % des Entgeltes
 - Aufbaubeginn bis Einlassbeginn: 60 % des Entgeltes
 - Einlassbeginn bis Veranstaltungsende: 100 % Entgelt
 - Veranstaltungsende bis Abbauende: 60 % des Entgeltes
- Angebrochene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden berechnet.

Im Nutzungsentgelt ist enthalten:

- Einrichtung der Veranstaltungsräume mit hauseigenem Mobilar
- Betreuung der Veranstaltung durch einen Hausmeister
- Benutzung der sanitären Anlagen
- allgemeine Beleuchtung und Heizung
- Reinigung im üblichen Rahmen

Um flexibel reagieren zu können, kann die Stadt Jena Rabatte bis 20 % einräumen.

2. Weitere Kosten

2.1 Personal

Über das Volkshaus bestellbare geringfügig beschäftigte Aushilfen (Preis pro Stunde)

- Abendkasse 7 € pro Person
- Garderobenkraft 6 € pro Person
- Saalordner/Einlass 6 € pro Person
- Techn. Aushilfen 7 € pro Person
- Techniker (Ton- und Lichttechnik) 18 € pro Person

Die über die Volkshausverwaltung bestellten Aushilfen treten in ein Arbeitsverhältnis mit dem Raumnutzer/Veranstalter und werden von diesem bei Veranstaltungs- bzw. Dienstende **bar** ausgezahlt. Die gesetzlichen Abgaben werden vom Raumnutzer abgeführt.

Hauselektriker 20 € pro Stunde

Diese Kosten sind im Mietpreis nicht enthalten, werden aber zusammen mit dem Raumnutzungsvertrag abgerechnet.

Feuerwehr, Stärke 1/1; Bestellung über das Volkshaus, wenn erforderlich

Diese Kosten werden separat durch das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz entsprechend der geltenden Satzung über Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena in Rechnung gestellt.

2.2 Scheinwerferanlage pro Veranstaltungstag (Preis ohne Techniker)

- Hausanlage Großer Saal (ohne Verfolger) 100 €
- Mobile Anlage (2 Stative a 4 PAR) 30 €
- HMI 1,2 kW-Verfolger 50 €

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Beleuchtungstechniker notwendig.

2.3 Akustische Verstärkeranlagen pro Veranstaltungstag (Preis ohne Techniker)

eingebaute Hausanlage

(vornehmlich Sprachübertragung)

- Großer Saal 50 €
- Kleiner Saal, Raum 10/11 25 €
- Schaeffersaal, Foyer 25 €

Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

mobile Anlage (JBL) für Musik

ohne Bedienungspersonal 50 €

Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

Konferenzanlage mit max. 30 Sprechstellen

ohne Bedienungspersonal 50 €

Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

2.4 Weitere Veranstaltungstechnik pro Veranstaltungstag und Stück

- Kassettenrecorder, CD-Player 15 €
- Diaprojektor (lichtschwach) 20 €
- Overhead-Projektor 20 €
- Bühnenzugleinwand Gr.S. 6m x 4m 65 €
- mobile Ständerleinwände
 - 4 m x 4 m 40 €
 - 2,5 m x 2 m 10 €
 - 1,2 m x 1,2 m 10 €

- Videoprojektor (ohne Bedienpersonal) (lichtstark 3200 ANSI-Lumen) 100 €
- Flipchart 15 €
- Rednerpult 10 €
- Podeste 2 m x 1 m (höhenverstellb.) 8 €
- Flügel/Gr. Saal (ohne Stimmung) 50 €
- Klavier (ohne Stimmung) 40 €
- Orgel 75 €

Die Tagespreise für die Veranstaltungstechnik gelten nur für die Nutzung innerhalb des Volkshauses. Für die Nutzung außer Haus werden 25 % aufgeschlagen.

2.5 Sonstiges

- Telefon-/Faxgebühr pro Einheit 0,20 €
- Telefon-Zeitanschluss über Direktauftrag an Telekom oder anderen Anbieter möglich

Der Antrag dazu muss mindest. 20 Tage vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Kosten für den Veranstalter: Anschlussgebühr und Gesprächsgebühren

- Kartensatz zum Selbstkostenpreis über Direktauftrag möglich

- Müllcontainer möglich; die Bestellung erfolgt über Direktauftrag an die Entsorgungsfirma

3. Mehrwertsteuer

Die unter Pkt. 1 und 2 genannten Entgelte mit Ausnahme des Pkt. 2.1 werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 16 % erhoben.

4. Vorauszahlung und Schlussrechnungslegung

Im Raumnutzungsvertrag wird stets eine Vorauszahlung in Höhe von ca. 75 % des Gesamtentgeltes vereinbart. Nach der Veranstaltung erstellt das Volkshaus eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der tatsächlich genutzten Zeiten und Sonderleistungen. Diese können die im Raumnutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen überschreiten.

5. Gültigkeit der Entgeltregelung

Diese Entgeltregelung tritt am 01.09.2003 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2006. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 08.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 15/02 vom 18.04.2002 außer Kraft.

Anlage

zur Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses
01.09.2003 - 31.08.2006

Netto-Preisliste für die Raumnutzung		
	Veranstaltungsstunde	Auf-/Abbau- oder Probestunde (60 %)
Großer Saal	109 €	65,40 €
Foyer	70 €	42,00 €
Großer Saal mit Foyer	163 €	97,80 €
Oberlichtsaal	24 €	14,40 €
Kleiner Saal	24 €	14,40 €
Schaeffersaal	24 €	14,40 €
Raum 10/11	24 €	14,40 €

ausgefertigt:

Jena, 11.08.2003

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Kulturausschusses

Fördermittelvergabe

Der Kulturausschuss hat die Vergabe von Fördermitteln wie folgt beschlossen:

Fördermittelvergabe des Kulturausschusses - Beschluss vom:		
AG Jazzmeile Thüringen	1.600,00 €	20.05.03
AIDS-Hilfe Weimar & Ostthüringen e.V.	250,00 €	"
Confetti e.V.	1.000,00 €	"
Diskurs e.V.	900,00 €	"
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Jena	500,00 €	"
Film e.V.	3.900,00 €	"
Filmfest Jena e.V.	500,00 €	"
Förderverein Kunstschule für Bildende Kunst e.V.	750,00 €	"
Förderverein netzwerk filmfest e.V.	500,00 €	"
Gayz.er!!	500,00 €	"
		20.05./
Geschichtswerkstatt Jena e.V.	4.157,64 €	17.06.03
Inst. zur militätgeschichtl. Forschung 1800 e.V.	7.850,00 €	20.05.03
Jazz im Paradies e.V.	1.500,00 €	"
Jenaer Frauenhaus e.V.	250,00 €	"
Jenaer Kunstverein e.V.	7.300,00 €	"
Jenaer Tanzhaus e.V.	15.000,00 €	"
Jenaer Tanzverein Schnapphans e.V.	800,00 €	"
Keramikverein der Amateure e.V.	5.000,00 €	20.05.03
Kinderstudio Jena e.V.	30.000,00 €	"
Komme e.V.	8.500,00 €	"
Kukuk e.V.	500,00 €	"
Künstl. AS-Schule der Kreativität e.V.	6.900,00 €	"
Künstler für Andere e.V.	3.600,00 €	"
Landesverband Thür. Laienorchester	1.400,00 €	"
Lese-Zeichen e.V.	3.850,00 €	"
Mandolinenclub Jena	500,00 €	"
Offener Hörfunkkanal Jena e.V.	1.000,00 €	"
Poesie schmeckt gut e.V.	1.000,00 €	"
Que(e)r schnitt e.V.	200,00 €	"
Rosenkeller e.V.	6.000,00 €	"
Sängerkreis Jena-Mittleres Saaletal	300,00 €	"
Show- Ballett Formel I e.V.	16.000,00 €	"
Singekreis Ziegenhainer Tal e.V.	400,00 €	"
Stadtverband d Jenaer Kulturvereine e.V.	800,00 €	"
Stiftung evang. Studentenhaus "Karl von Hase"	1.000,00 €	"
Tanzstudio P 70 e.V.	3.000,00 €	"
Tanztheater Jena e.V.	5.500,00 €	"
Verein Technik Geschichte in Jena e.V.	750,00 €	"
Vereinigung d. Opfer d. Stalinismus e.V.	250,00 €	03.06.03
Volkschor Lobeda e.V.	400,00 €	20.05.03
	144.107,64 €	

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VE-Mr 07 für das Sondergebiet „Golfpark“ der Stadt Jena im Ortsteil Münchenroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Art. 18 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.04.2003 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Golfpark“ im Ortsteil Münchenroda, bestehend aus den Planzeichnungen Teil 1: Lageplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und integrierter Grünordnung vom 17.02.2003 und Teil 2: Clubhaus vom März 1997“, als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.2003 wurde der Bebauungsplan unter **Az. 210-4621.30-05300-SO-Golfpark Münchenroda 1.Ä** genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena, Gemarkung Münchenroda:

Flur 2, Flurstücks-Nr. 101*, 102, 104, 105, 107/1, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118*, 142, 143*, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1*, 152, 156, 157, 158, 159, 160*, 161, 162*, 163/1, 163/2, 164, 165, 166, 167/1, 169, 170, 171, 172, 174/1, 175, 176, 183, 184, 186/1, 188, 189, 190, 191, 192, 194/1, 196, 200/1, 200/2, 201, 202*, 205, 206, 207/1, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 218, 221/1, 223/1, 223/2, 223/3, 224, 225, 226, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229, 230, 231, 233, 235, 236, 237, 238/1, 240, 241, 242, 243*, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1, 250/2, 251, 252/1, 254, 255/1, 255/2, 255/3, 257/1, 259/1, 259/2, 260, 262*, , 265, 266/1, 266/2, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 285, 286, 1205, 1206*, 1207, 1209 und 1210.

(* = teilweise)

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach §10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit vom **15.08.2003 bis zum 25.08.2003** kann die genehmigte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Golfpark“ einschließlich Textteil und Begründung montags bis frei

tags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Inter-shop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Golfpark“ im Ortsteil Münchenroda tritt am 25.08.2003 in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Inter-shop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 01.08.2003
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der von der Stadt Jena ausgestellte Dienstaussweis **Nr. 1373** wird öffentlich für ungültig erklärt.

Jena, 07.08.2003
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt, dass ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzter bekannter Wohnsitz	Aktenzeichen
Peter Fahse	Holzmarkt 12, 07743 Jena	AOVw-Mak.774/03 Vorgang: S-28/03

Die öffentliche Zustellung wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Foyer des Bürgeramtes, Löbdergraben 12, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **20.08.2003, 16.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Finanzierung Spielplätze 2003
- Antrag auf Zuschuss Ballspielfläche Lobeda Altstadt
- Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zw. der Stadt Jena und dem SHK auf dem Gebiet der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Kooperationsprojekt Jugendhilfe / Schule
- Vergabe der Leistung Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **21.08.2003, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 21/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Beschluss zur Entscheidung im Investorenausschreibungsverfahren Neugasse 21
- Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf für den vorhabenbezogenen B-Plan Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenastr.“
- Bericht Baumsatzpflanzungen 2003
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten

Die aus Anlass der Erneuerung der Liegenschaftskarten und Umstellung auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) neu aufgestellten Liegenschaftskarten

Landkreis **Kreisfreie Stadt Jena**
 Gemeinde **Jena**
 Gemarkung(en) **Closewitz Flur 1-8, Cospeda Flur 4-8, Kunitz Flur 6, Laasan Flur 2, Löbstedt Flur 4, Vierzehnheiligen**

werden gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08. 1991 (GVBl. S. 285) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom **25.08.2003** bis **25.09.2003**,

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 5 des **Katasteramtes Pössneck - Dienststelle Jena -Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena** offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt die Automatisierte Liegenschaftskarte an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Angaben in der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 05.08.2003

gez. i.A. Scheelen
 (Scheelen) - Dienstsiegel -

ausgehängt am: 05.08.2003
 abgenommen am:

Öffentliche Ausschreibungen

Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Ausbau BAB A4, 4. Bauabschnitt: Südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die B 88, Los 4: Anpassung der Oberleitungsanlage

Die Ausschreibung wird aufgehoben. Bewerber, die bereits Ausschreibungsunterlagen abgefordert haben, können auf Antrag schriftlich über die Gründe der Aufhebung unterrichtet werden.

Stadt Jena



... mit BSI nach § 279a SGB III des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

Vorhaben:
Staatl. Förderschule f. Geistigbehinderte „Kastanienschule“, R.-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena
Neubau Sport- und Mehrzweckhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Arbeitsamtes Jena finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum
3	Holzfenster 14 Stück Fenster	5,00 € 1,44 €	02. KW 04 – 04. KW 04
4	Pfosten-Riegel-Fassade Außentüren, Sonnenschutz 4 Stück Jalousie 10 Stück Sonnenschutzblenden 17 Stück Fassadenelemente	5,00 € 1,44 €	02. KW 04 – 04. KW 04
5	Tischlerarbeiten 49 m² Wandschalung 360 m² Holzprallwand	9,00 € 2,20 €	05. KW 04 – 06. KW 04
6	Außen- u. Innenputz, Malerarbeiten, Trockenbau 362 m² WDVS 335 m² Innenputz 245 m² Spachtel 120 m² Trockenbau	8,00 € 1,44 €	03. KW 04 – 09. KW 04
7	Bodenbelagsarbeiten 110 m² Bodenbelag 407 m² Sportboden	5,00 € 1,44 €	14. KW 04 – 18. KW 04
8	Fliesen / Plattenarbeiten 960 m² Absichten 435 m² Estrich 346 m² Fliesen	6,00 € 1,44 €	05. KW 04 – 18. KW 04
16	Gebäudereinigung 753 m² Gebäudereinigung	5,00 € 1,44 €	21. KW 2004

Eröffnungstermin: **02.09.2003**

- Los 3 10.00 Uhr
- Los 4 10.30 Uhr
- Los 5 11.00 Uhr
- Los 6 11.30 Uhr
- Los 7 12.00 Uhr
- Los 8 13.00 Uhr
- Los16 13.15 Uhr

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für

Los 3 ein vom Arbeitsamt Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

Los 4 ein vom Arbeitsamt Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **vier** Monate

Los 5 ein vom Arbeitsamt Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

Los 6 ein vom Arbeitsamt Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1504.04 mit dem Vermerk "Kastanienschule, Los" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragaben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **14.08.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragaben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **11.10.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Vorhaben:

Feuerwehr, Aufstockung Leitstelle/ Rohbau

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
1	Maurer + Betonarbeiten MW Porenbeton Erweiterung, Aufstockung, Fundamentplatte	6,00 €/ 1,44 €	15.09.– 05.12.2003
2	Zimmererarbeiten Dach umsetzen, Trockenbau	7,00/ 1,44€	15.09.– 05.12.2003
3	Dachabdichtung Abbruch/ neu Schweißbahn	5,00 €/ 1,44 €	15.09.– 05.12.2003

Eröffnungstermin: **21.08.2003**

Los 1: 10.00 Uhr; Los 2: 10.20 Uhr; Los 3: 10.40 Uhr
Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.5401.01 mit dem Vermerk "Feuerwehr, Los" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragaben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, **ab sofort** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragaben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **19.09.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Einziehung von Wertstoffcontainerstandplätzen

Nachdem an den bestehenden Wertstoffcontainerstandplätzen (Iglustandplätze) nur noch drei Glasfraktionen eingesammelt werden und *ab dem 01.01.2004 neue Entsorgungsverträge in Kraft treten*, erfolgt in den nächsten Wochen ein Rückbau folgender Standplätze:

1. Am Steinborn 118
2. Ahornstraße/Kahlaische Straße
3. Am Rähmen 27
4. Gotthard- Neumann- Straße 19
5. Munketal/Rheinlandstraße
6. Lutherstraße 185
7. Ottogerd- Mühlmann- Straße 4
8. Schützenhofstraße/Naumburger Straße
9. Tatzendpromenade 42/Forstweg
10. Ziegenhainer Straße 10
11. Zitzmannstraße 13/Gotthard- Neumann- Straße
12. Kahlaische Straße/Mühlenstraße

Von den bisher bestehenden 160 Standplätzen stehen nach dem erfolgtem Rückbau von 7 Standplätzen unter Beteiligung der Ortschaftsräte und dem o.g. Rückbau noch 140 Glascontainerstandplätze zur Verfügung. Der Rückbau erfolgt in Abstimmung mit dem Kommunalservice Jena, dem Entsorger Cleanaway und dem Umweltamt. Bei der Auswahl wurden Standplätze berücksichtigt, die verkehrstechnisch ungünstig, wenig frequentiert und für die Anwohner eine hohe Lärmbelastung darstellen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Umweltamt.